

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 7 (1891)

**Heft:** 31

**Rubrik:** Kreisschreiben Nr. 122 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins und die Organe der Lehrlingsprüfungskreise

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 31

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von W. Henn-Barbier.

VII.  
Band.

Offizielles Publikationsorgan des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 31. Oktober 1891.

**Wochenspruch:** Gesell' Dich einem Bessern zu, daß mit ihm Deine bessern Kräfte ringen.  
Wer selbst nicht besser ist als Du, der kann Dich auch nicht weiter bringen.

Kreisschreiben Nr. 122  
an die  
**Sektionen des Schweizer  
Gewerbevereins**  
und die Organe der Lehrlings-  
prüfungskreise.

Werthe Vereinsgenossen!

Der Handwerkerverein Gossau, Kt. St. Gallen, dessen Beitrittserklärung wir im letzten Kreisschreiben mittheilen konnten, ist nach unbemerktem Ablauf der vierwöchentlichen Einsprachefrist als Sektion unseres Vereins aufgenommen.

Zugleich haben wir das Vergnügen, eine neue Beitrittserklärung kundgeben zu können: Die Lehrlingsprüfungskommission des Kantons Neuenburg, durch kantonales Gesetz betr. den Schutz der Lehrlinge geschaffen, um die im Kanton Neuenburg obligatorisch eingeführten Lehrlingsprüfungen zu organisiren und zu leiten, hat durch Schreiben des kantonalen Industrie-Departements erklärt, im Sinne des § 2, Ziffer 3 unserer Zentralstatuten als kantonale Gewerbetammer sich unserm Vereine anzuschließen. Zugleich ist diese Kommission genehmigt, die dortigen Lehrlingsprüfungen unserer Organisation thunlichst anzupassen, sowie unsere Vorschriften und Diplome anzuerkennen.

Unser Verein und seine Bestrebungen haben in der ro-

manischen Schweiz leider bis jetzt, mit Ausnahme der Kantone Freiburg und Neuenburg, wenig Unterstützung gefunden. Um so mehr wird diese Beitrittserklärung die freudige Anerkennung aller Vereinsgenossen finden!

\* \* \*

**Lehrlingsprüfungen.** Den Kommissionen der Lehrlingsprüfungskreise möchten wir empfehlen, nun ungesäumt die nöthigen Schritte zu veranlassen, damit die nächsten Prüfungen gemäß den Beschlüssen der letzten Delegirtenversammlung in Diestal organisiert werden können.

Das neue Reglement für die Lehrlingsprüfungen ist nun vom Zentralvorstand entsprechend jenen Beschlüssen endgültig festgestellt worden und wird sämtlichen Sektionen und Prüfungskreisen übersendet. Auf besondern Wunsch einiger Sektionen halten wir ferner zur Vertheilung an die sich anmeldenden Lehrlinge einen Auszug aus dem Reglement zur Verfügung. Ebenso sind dem neuen Reglement entsprechende Anmeldebögen nebst Formularen für den Prüfungsbefund gedruckt worden, deren Verwendung obligatorisch ist. In nächster Zeit wird auch die den neuen Vorschriften angepasste Anleitung vom Vorstand genehmigt und den Prüfungskommissionen zur Verfügung gestellt werden können. Alle diese Drucksachen wolle man nach Bedarf vom Sekretariat verlangen.

Die Tabelle der durchschnittlichen Dauer der Lehrzeit in den verschiedenen Berufsarten bitten wir zu prüfen und uns allfällige Ergänzungs- oder Abänderungsvorschläge bis Mitte November mittheilen zu wollen. Diese Tabelle soll künftig

gemäß Art. 2 des Reglements bei der Zulassung der Lehrlinge als Norm dienen.

Das neue Reglement bringt keine Neuerungen, die nicht durch die Erfahrungen bei den einzelnen Prüfungen oder anlässlich der Lehrlingsarbeitenausstellung in Bern als Nothwendigkeit empfunden worden wären und sich bereits da oder dort als zweckmäßig erwiesen haben. Neben der thunlichsten Einheit bezweckt dasselbe auch Vereinfachung der Organisation und Verbesserung des Prüfungsverfahrens.

Den Prüfungsorganen möchten wir angelegentlich empfehlen, insbesondere folgende zunächstliegende Aufgaben an Hand zu nehmen:

1. Es muß mit allen Kräften dahin gewirkt werden, daß sich die Institution der Lehrlingsprüfungen möglichst ausdehne und in allen Landestheilen Boden fasse. Die wenigen Sektionen, welche bis jetzt noch keine Prüfungen veranstaltet haben, möchten wir neuerdings an die Verpflichtung erinnern, wenigstens einen Versuch zur Einführung zu wagen.

Viele Prüfungskreise könnten bei einiger Umsicht und Thätigkeit erweitert, d. h. umliegende Gebiete in ihren Bereich eingezogen werden. Bereits haben einzelne Sektionen sich angelegen sein lassen, diese Frage gründlich zu erwägen. Andere sind bemüht, ihren Kreis mit benachbarten kleineren Kreisen zu verschmelzen. Solche Bestrebungen liegen sowohl im Interesse der einzelnen Kreise als der Gesamtinstitution. Da es möglich ist, aus den ausgedehnten Kantonsgebieten von St. Gallen, Thurgau, Luzern, Freiburg u. s. w. je einen einheitlichen Prüfungskreis zu gestalten und daselbst mit bestem Erfolg Prüfungen durchzuführen, so dürfte auch anderorts eine Vereinigung von Kreisen, resp. eine Gebietsausdehnung derselben nicht nur möglich, sondern sehr zweckmäßig erscheinen. Die Beschaffung von Experten bietet an kleinen Orten größere Schwierigkeiten. Die Kosten für Publikationen, Experten, Ausstellungen u. dgl. betragen beinahe ebenso viel, ob nun die Theilnehmerzahl eine größere oder kleinere sei. Eine größere Prüfung ermöglicht leichtere Uebersicht und einheitlichere Durchführung. Der Schlussakt gestaltet sich in einem größeren Prüfungskreis feierlicher, das Ansehen der Prüfungen wächst bei den Lehrlingen, Meistern, Behörden und dem Publikum. Alle diese Gründe möchten wir den Organen der Prüfungskreise zur baldigen reiflichen Erwägung anheimstellen.

Wir machen Sie noch speziell aufmerksam auf Art. 1 des Reglements, wonach Prüfungskreise, welche sich durch die Ausbreitung oder Verbesserung der Lehrlingsprüfung auszeichnen, bei der Zuteilung der Subventionen besondere Berücksichtigung erfahren können.

2. Die Subvention des Bundes speziell zum Zwecke der Lehrlingsprüfungen ist entsprechend der erfreulichen Entwicklung der Institution von Jahr zu Jahr gestiegen. Wenn wir auch fernerhin auf vermehrte Unterstützung rechnen wollen, müssen wir Alle darnach trachten, daß die Subventionen der Kantons- und Gemeindebehörden, der Vereine u. s. w. damit Schritt halten. Ein Blick auf die Tabelle „Zusammenstellung der Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen“ in unserm Bericht pro 1891 (p. 20/21) zeigt uns sofort, daß jene Subventionen auch relativ sehr ungleich bemessen sind. Wir möchten daher den Prüfungskreisen empfehlen, noch vor der Feststellung der kantonalen und Gemeindebudgets durch wohl begründete Eingaben an die zuständigen Behörden sich um angemessene Unterstützung der Lehrlingsprüfungen zu verwenden und eventuell auf die vorerwähnte Zusammenstellung zu verweisen. Wir werden unsererseits gerne Alles thun, was in unsern Kräften steht, um günstigen Boden zu bereiten.

3. Es muß inständig auf eine strengere Handhabung der Vorschriften, insbesondere betreffend die Zulassung der Lehrlinge zur Prüfung, gedrungen werden. Bis jetzt hat man z. B. nach der Dauer der bestandenen Lehrzeit nicht immer gehörig gefragt und Lehrlinge geprüft, welche eigentlich nur die ersten Stufen der Berufslehre zurückgelegt hatten. Solches Vorgehen ist geeignet, dem Ansehen der gesamten Institu-

tion bedeutend zu schaden. Auch der Nachweis über den Besuch einer Fortbildungsschule wurde an manchen Orten, wo doch solche Schulen jedem Lehrling leicht zugänglich sind, nicht abverlangt. Wir müssen die Prüfungskommissionen ersuchen, im Interesse der besseren Frequenz der gewerblichen Fortbildungsschulen den bezüglichlichen Vorschriften genau nachzukommen. Wir empfehlen das Beispiel der Gewerbevereine Bern und Basel zur Nachahmung, welche bei Beginn des Winterhalbjahres in den öffentlichen Blättern auf jene Bestimmungen (Art. 2 des Reglements) aufmerksam machten und kundgaben, daß künftig kein Lehrling mehr ohne den geforderten Ausweis zur Prüfung zugelassen werde, weshalb ein regelmäßiger Besuch der Schulen für jeden Lehrling nothwendig sei.

Mögen die Organe der Prüfungskreise sich angelegen sein lassen, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß schon die nächstjährigen Prüfungen die günstigen Wirkungen der in Viefal gefaßten Beschlüsse darlegen können.

\* \* \*

Allfällig noch ausstehende Fragebogen zu den Erhebungen betreffend die Kranken- und Unfallversicherung bitten wir möglichst bald einzusenden.

Mit freundeidgenössischem Gruß

Für den leitenden Ausschuß,

Der Präsident: Dr. J. Stöfel.

Der Sekretär: Werner Krebs.

## Die gegenwärtige Ausstellung schweizerischer Glasgemälde in Zürich.

In Zürich wurde die schönste Ausstellung von Schweizerscheiben eröffnet, die je gesehen worden ist. Sie befindet sich in der „Börse“.

Der Ausdruck „schönste“ ist absichtlich gewählt; denn was künstlerischen Werth der Mehrzahl der Scheiben und günstige Aufstellung derselben anbelangt, übertrifft diese Ausstellung die 1883er ebenso sehr, als letztere ihre Vorgänger.

In dem matten Lichte der Oktober- und November-Tage kommt die Farbengluth der alten Schweizerscheiben so recht zur Geltung. Sommerglanz und direktes Sonnenlicht schwächen die Wirkung von Glasmalereien ab, und es ist gewiss nicht blosser Zufall, dass diese Kunst hauptsächlich in nordischen, sonnenarmen Ländern Fuss gefasst hat. An trüben Tagen, die unserem Klima so viel zahlreicher sind als helle, bringen gemalte Scheiben ein Licht und eine Wärme in die Wohnräume, die man nicht mehr gern vermissen möchte, nachdem man sich daran gewöhnt hat. Das haben unsere Vorväter herausgefunden und die erstaunliche Verbreitung von Glasmalereien in der Schweiz in früheren Jahrhunderten dürfte nicht zum mindesten auf diesen Einfluss zurückzuführen sein. Vielleicht liegt darin ein Wink für die Zukunft.

Was ist eine gemalte Glasscheibe werth? — Mancher gäbe dafür keinen Franken; letzthin aber habe ich eine für Fr. 12,000 kaufen sehen und hundert andere für Fr. 1000 und mehr, im Ganzen etwa fünfhundert Scheiben für Fr. 400,000. Das war im alten schönen Konstanz am Bodensee, im Kapitelssaal jenes Münsters, wo einst die berühmte Kirchenversammlung stattgefunden hat, und aus den meisten grossen Städten Deutschlands und der Schweiz waren Kaufliebhaber da, theils Händler, welche die Glasbilder weiter verkaufen wollten,